

Ergänzende Bedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz [Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV]“ vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391ff.

GÜLTIG AB DEM 01. JANUAR 2019

1. ABRECHNUNG, ABSCHLAGSZAHLUNGEN
(§§12,13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Dies bezieht sich immer auf das Abrechnungsjahr vom 01.01 bis zum 31.12. eines Jahres. Die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH [nachfolgend FBG] ist berechtigt, evtl. auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Die FBG berechnet für die Erstellung und die Versendung von zusätzlichen Rechnungen einen Betrag von 8,53 € (netto) je Rechnung.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum ggf. Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird und nicht messtechnisch erfasst worden ist.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach §14 StromGVV bleibt unberührt.

2. ZAHLUNGSWEISEN
(§16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen durch

- a) Überweisung,
 - b) Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Mandat) oder
 - c) Barzahlung
- an die FBG leisten.

3. ZAHLUNGSVERZUG
(§17 StromGVV)

Die FBG berechnet bei Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 StromGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) **5,00 €**
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten **50,00 €.**

Der FBG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der FBG im Fall eines Zahlungsverzugs des Kunden überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. KOSTEN DER UNTERBRECHUNG UND/ODER WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORUNG
(§19 StromGVV)

Veranlasst die FBG eine Unterbrechung nach §19 StromGVV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.

5. UMSATZSTEUER

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Umsatzsteuer erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.